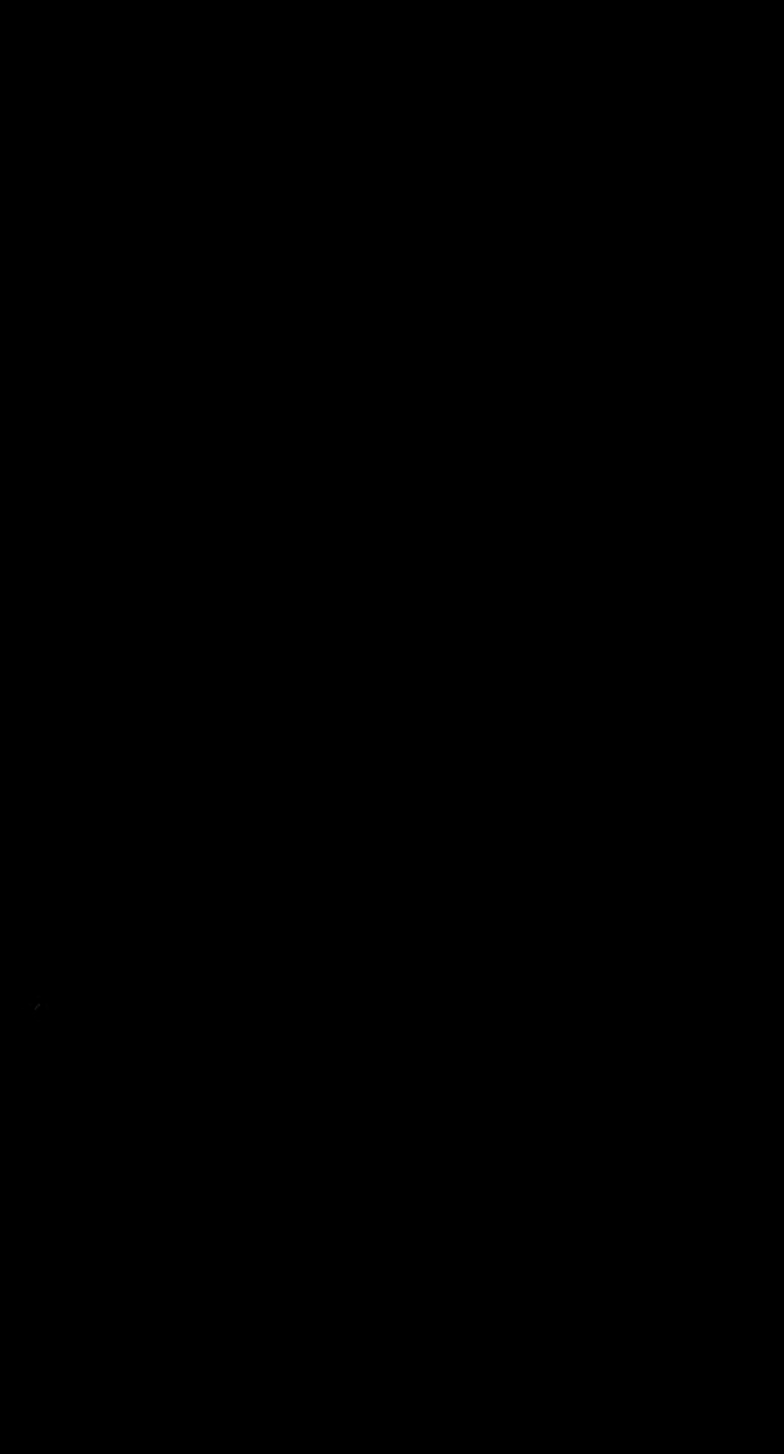


Ueber

Ulpians Fragmente.

Eine kritische Abhandlung

von

M. Gustav Ernst Heimbach,
Privatdocent der Rechte an der Universität Leipzig.

Leipzig, 1834.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Seinen

hochverehrten Lehrern

Herrn

Dr. Gottfried Hermann,

Comthur des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, ordentlichem Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst an der Universität Leipzig etc.

und

Herrn

Dr. C. W. E. Heimbach,

Oberappellations-Gerichts-Rath und ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Jena.

als

Z e i c h e n

der

tiefsten Ehrfurcht

und

i n n i g s t e n D a n k b a r k e i t.

Es ist die nach Bentley's Vorgange besonders von Hermann in Schwung gebrachte Behandlungsweise der Philologie, von der vornehmlich auch für Römische Jurisprudenz sich viel Neues erwarten lässt. Dies darzuthun, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes. Wobey freylich nicht zu vergessen ist, dass, im Falle die Ansichten jener grossen Meister nicht richtig angewendet erscheinen, diess nur die Schuld eines Missverständnisses von meiner Seite seyn kann.

Es giebt keine der voriustinianischen Rechtsquellen, welche seit ihrer Entdeckung so vielfach zum Gegenstande der historischen und der Wortkritik gemacht worden ist, als die sogenannten Fragmente Ulpians. Und für keine scheint ungeachtet der fortgesetzten Bemühungen der französischen Schule, der niederländischen und deutschen Gelehrten weniger Durchgreifendes geleistet zu seyn, als für dieses Werk. Die glänzenden Verdienste des Cujas um die Berichtigung des Textes abgerechnet, ist, bis auf Ritter Hugo herab, die Schrift, entweder nur überhaupt aus historischen Quellen erläutert, oder aus erdichteten Handschriften interpolirt, oder, wenn sie zum Gegenstande einer ernsteren Behandlung gemacht wurde, nur in einzelnen Lehren, welche zufällig im Kreise der Untersuchungen der einzelnen Rechtsgelehrten lagen, kritisch behandelt worden. Erst Ritter Hugo hat diesen schätzbaren Resten des Alterthums eine sorgfältigere Behandlung im Ganzen angedeihen lassen; mit ihm vereinigte sich Hr. Geheime O. R. Rath von Savigny, um vornehmlich die historischen Grundlagen der Kritik genauer zu prüfen. Durch ihre trefflichen Untersuchungen sind nunmehr erst die unächten Handschriften ausgeschieden, und die Vorzüge der Ausgabe von 1586 in

das Licht gestellt worden. Zugleich ist dadurch der Codex Vaticanus bekannt und eine Abschrift davon den folgenden Ausgaben beigegeben worden.

So glänzend nun diese Resultate für die Kritik unserer Fragmente sind, so schädiich hat auf der andern Seite darauf die Meinung eingewirkt, dass die Vaticanische Handschrift dieselbe sey, welche ehemals dem J. Tilius gehört habe, und von ihm zur ersten Ausgabe benutzt worden sey. Man hat freylich auch dafür Beweise beyzubringen gesucht: sie sind aber von der Art, dass die Möglichkeit der Existenz einer zweyten Handschrift, welche dem Tilius angehört und unser Werk in derselben Grösse und Gestalt, wie es uns die Vaticanische Handschrift überliefert hat, in Verbindung mit dem Breviarium Alaricianum enthalten habe, keineswegs ausgeschlossen wird [1]. Und in dem Umstande, dass aus den Lesearten des Cod. Vat. sich die meisten Eigenthümlichkeiten der Ausgabe von 1586 erklären, einen neuen Beweis für die Identität beyder Handschriften zu finden, würde ein logisch falscher Schluss seyn.

Cujas hat die Handschrift des Tilius in den Händen gehabt und vielfach mit den gedruckten Ausgaben verglichen. Sein Zeugniss für das Vorhandenseyn von Lesearten in diesem Cod., welche in der Vaticanischen sich nicht vorfinden, ist aber um so gültiger, je genauer seine Angaben sind und je mehr seine diplomatische Treue auch anderwärts sich bewährt hat.

1) Ti. XXVIII § 7 hat der C. Vat. auch nach Hänels Zeugnisse [2] „familiae patroni patrono patrone.“ Der C. Til. dagegen giebt „familiae patroni quinto pa-

[1] Es ist also nur eine petitio principii.

[2] Mein Lehrer, Herr Professor Gustav Hänel, hat mir nehmlich die Resultate einer wiederholten Collation der Vaticanischen Handschrift gütigst mitgetheilt. Obschon daraus nur wenige Berichtigungen des abgedruckten Facsimile hervorgehen, so ist sie mir in dieser Untersuchung doch von grosser Wichtigkeit gewesen, da ein Gewährsmann, wie dieser, jeden Zweifel daran, ob wirklich diess oder jenes im C. Vat. richtig gelesen worden sey, nothwendiger Weise beseitigen muss.

„trono patronae." Cui. obs. lib. XX cap. 34 (ed. Neapol. 1722 Fol.) tom. III p. 596 D. „et libro „regularum ut in ipso originali legi, quod est penes „Jacobum Tilium Senatorem clarissimum et eruditissimum „intestati bonorum possessionem dari quarto gradu familiae „patroni, quinto patrono patronae item liberis patroni pa-„tronaeve: ubi quartum et quintum gradum vocat, quem „ante ex institutionibus Justiniani dixi quintum et sextum."

2) Ti. XV am Ende hat der C. Vat. auch nach H. Zeugnisse „dotem potest legatam sibi." Der C. Til. hatte „dotem petet legatam sibi." Cui. obs. lib. XVII cap. 28 p. 503 A. „Placet etiam valde, quod in eo-„dem exemplare (codice Tiliano) scriptum est tit. XV „Et quandoque . . . Hoc amplius mulier praeter decimam „dotem petet legatam sibi."

3) Ti. XXIV § 14 hat der C. Vat. auch nach H. Z. „Idemque est etsi (von 1. Hand) tacite legaverim „Titio (von 2.) hominem aut (von 1.) decem (von 2.) „heres (von 1.) meus dato (von 2.) hominem dare here-„dis electio est (von 1.)" In der Handschrift des Tilius waren 3 leere Räume in diesem Fragmente. Der erste von „idemque est" an bis „hominem"; der zweyte von „hominem" bis „heres"; der dritte endlich von „heres" an bis „hominem dare heredis electio est." Cui. obs. a. a. O. p. 503 B. „Item in eodem titulo sententia illa „Idemque est etsi tacite legaverim. Titio hominem aut „decem haeres meus dato: hominem dare heredis electio „est" aberrat a fide exemplaris (Cod. Tiliani) quod hac in parte tria habet spatia vacua: haec verba „idemque „est" usque ad verbum „hominem", et alterum ab hoc ad istud „heres" et ab hoc rursus aliud ad illa: „ho-„minem dare heredis electio est."

4) Ti. XI § 27 hat der C. Vat. auch nach H. Z. „si rem mancipia alienent." Der C. Til. gab nach Cui. obs. a. a. O. p. 502 E. „si rem mancipi alienent." Seine Worte sind: Etiam in eodem titulo contra authentici exemplaris fidem scriptum est „tutoris auctoritatem „necessariam esse mulieribus si rem mancipia alienent", cum in eo sit scriptum „si rem mancipi alienent."

5) Ti. XVI § 1 hat der C. Vat. auch nach H. Z. „ejus aetates sunt aut qua lex liberos exegit." Der C. Til. hat nach Cui. a. a. O. p. 503 A. eine verschiedene Leseart. Seine Worte: Etenim in archetypo: „nondum „ejus aetatis sunt, qua lex liberos exigit" beweisen das evident.

6) Ti. XIX § 14 giebt der C. Vat. auch nach H. Z. „postea cum adita fuerit." Der C. Til. dagegen nach Cui. a. a. O. p. 503 B. „postea quam adita fuerit."

7) Ti. XXIV § 28 giebt der C. Vat. auch nach H. Z. „sub imperio p̄torianis." Der C. Til. hatte nach Cui. a. a. O. p. 503 B. „sub imperio praetoriani."

Vergleicht man diese Abweichungen mit der Zahl der Stellen, in welchen die von Cujas beygebrachten Lesearten des Cod. Til. mit dem Cod. Vat. übereinstimmen; so sieht man, dass sie fast die Hälfte des Ganzen betragen. Sie aber als blosse Versehen oder Druckfehler anzusehen, dagegen würde nicht allein das unter No. 4 beygebrachte Zeugniss ausdrücklich sprechen, sondern man würde auch in Widerspruch mit sich selbst gerathen, insofern man die Zeugnisse des Cujas, sobald sie mit dem Cod. Vat. übereinstimmen, gelten lässt; denselben aber im umgekehrten Falle keinen Glauben schenken will.

Man könnte die Zweifelsucht noch weiter treiben und obschon unter dem gerechten Vorwurfe grosser Unbilligkeit, noch einen zweyten Zeugen für meine Behauptung verlangen. Bedenkt man die geringe Zahl derer, welche überhaupt ein ausdrückliches Zeugniss davon ablegen, ob diese oder jene Leseart wirklich in der Handschrift des Tilius gestanden habe, so dürfte man die Schwierigkeit dieses Beweises nicht verkennen. Indess ist es mir gelungen, auch diesen Zeugen zu stellen. Es ist nehmlich Merillius, welcher nach 2 Stellen seiner „observationes" (lib. II cap. 33 und 37) die fragliche Handschrift selbst eingesehen haben muss. Eine derselben bekräftigt meine Behauptung.

Ti. XVI § 1 hat der C. Vat. auch nach H. Zeugnisse „aut quattuordecim annorum filium vel filiam duode„cim amiserint." Im C. Til. fehlte „duodecim." Merillius

a. a. O. cap. 37 (ed. Viennae 1771. 4. p. 77) Nec dissimulandum in optimo Cod. Ms. J. Tilii sic legi „aut „quatuordecim annorum filium vel filiam amiserint“ et τὸ „duodecim“ in vulgatis editionibus adiectum esse.

Damit ist aber auch Alles geleistet, was möglicher Weise für meine Meinung beygebracht werden könnte.

Soviel leuchtet indess auf den ersten Blick ein, dass beyde Handschriften, die Vaticanische und die für uns verloren gegangene Tilianische sehr viele Eigenthümlichkeiten gemeinsam gehabt haben müssen. Die meisterhaften Untersuchungen v. Savigny's über die Handschrift, welchen einigen Ausgaben des 16. Jahrhunderts zu Grunde gelegt worden ist, bestätigen diess auf jeder Seite, und es ist nicht nöthig, das von ihm so trefflich Dargestellte hier zu wiederholen. Wir müssen desshalb wohl auf Eine Urhandschrift schliessen, von welcher beyde Manuscripte mehr oder weniger abweichende Abschriften sind. Ein Phänomen, welches nach Dukers Untersuchungen auch in den Handschriften des Florus ganz deutlich sich zeigt. — Um aber aus dieser Untersuchung ein erspriessliches Resultat für die Wortkritik unsers Werkchens zu gewinnen, sind die ed. princeps und dann alle anderen Ausgaben des 16. Jahrhunderts zu prüfen und zu ermitteln, welche von ihnen auf Vergleichung von Handschriften sich gründen, und die hier hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten des Cod. Tilianus enthalten. Im Falle der Uebereinstimmung mehrerer mit denselben, dürfte ihr Uebereinkommen in andern Lesearten mit grosser Wahrscheinlichkeit als Zeugniss dafür betrachtet werden können, dass die Handschrift des Tilius diese wirklich enthalten habe.

Ich hatte bey meiner Reise nach Italien die Hoffnung gehegt, den Urcodex des Tilius wieder aufzufinden, dazu veranlasst durch eine Notiz in Montfaucon's Bibliotheca Bibliothecarum tom. I p. 22 B. Er beschreibt da die Handschriften der Königin Christina von Schweden, und nennt unter

No. 377 Codicis Theodosiani Lib. 16. Novellae Theodosii, Valentiniani, Marciani, Maioriani, Severi,

Institutiones Caii. Paulli sententiarum libri V. Tituli ex corpore Gregoriani Codicis. Papiniani responsum de pactis inter virum et uxorem. Tituli ex corpore Ulpiani. Notae iuris explicatae. Leges Burgundionum, Ripuariorum et Alemannorum.

378 Codex Theodosianus cum Aniani interpretatione. Novellae et alia quae in superiori codice praeter notas iuris et leges Ripuariorum.

379 Tractatus de legibus qui est liber quintus Etymologiarum Isidori Hispalensis. Codicis Theodosiani compendium et alia quae in codice 377 habentur praeter notas iuris.

Die Ausdrücke „et alia quae in superiori codice „praeter notas iuris et leges Ripuariorum“ und „et alia „quae in codice 377 habentur praeter notas iuris“ liessen mir keinen Zweifel, dass Ulpians Fragmente, welche in cod. 377 sich befinden, auch in den Handschriften 378 und 379 aufgefunden werden müssten. Beide waren früher gewiss im Eigenthume des Alexander Petavius, da sie im Cataloge seiner Handschriften bey Montfaucon p. 93 A. genannt sind. — Cod. 379 war aller angewandten Sorgfalt ungeachtet nicht aufzufinden. Man weiss, dass die Numern des Montfaucon oft um Tausende von denen des jetzigen Catalogs der genannten Bibliothek abweichen. Jedenfalls muss aber von dieser H. dasselbe gelten, was ich von No. 378 in meinen Papieren verzeichnet habe, d. h. wir haben hier eine neue Probe von Montfaucon's Unzuverlässigkeit. No. 378 nehmlich trägt jetzt die Numer „reginae 2225.“ Er ist auf Pergament, in zwey Columnen geschrieben, in klein Folio und von einem hohen Alter. Auf Fol. 1 A. steht Vol. CXIV. No. Petavianum, (also die Zahl der H. in der Bibliothek des Petavius.) Auf der B. Seite steht am obern Rande „378“ und am Ende derselben „ex bibliotheca serenissimae reginae num. 378“, beydes von alter, aber verschiedener Hand. Eine spätere setzt über „serenissimae“ cod. Otthobon. 7. Am Anfange ist d. H. defect. Fol. 1 A. — 93 B. enthält die 16 Bücher des abbreviirten Codex Theodosianus. Die 6

ersten Titel des ersten Buches sind verloren gegangen. Es folgen die Novellen des Theodosius bis Fol. 108 B., dann liber novellarum Valentiniani in 12 Titeln bis Fol. 127 B., darauf liber novellarum divi Martiani in 5 Titeln bis Fol. 133 B., die Novellen des Maiorianus in 2 Titeln bis Fol. 137 A. In der Ueberschrift derselben steht irrig Fol. 133 B. „Incipit Novellarum Mar- „tiani." Die Unterschrift Fol. 137 ist richtiger: „ex- „plicit Novellarum divi Maioriani." Nachher kommen die N. des Severus in einem Titel bis Fol. 137 B.; des Caius Institutionen ohne Eintheilung in Bücher bis Fol. 147 B.; Paulli sententiae in 5 Büchern, die wie gewöhnlich mit dem Titel „de meritis appellationis" Fol. 183 A. schliessen; einige Fragmente aus C. Gregorianus und ein Nachtrag zu Paulli sent. aus vollständigern Handschriften bis Fol. 187 B.; ein Verzeichniss der fränkischen Könige, dessen Anfang so lautet: „Pipinus rex „regnavit annos XVIII." Noch auf derselben Seite steht die Unterschrift „ex praeceptione donni (*sic*) regis nostri „gloriosissimi Alarici ordinante viro magnifico et illustri „Goiarico com̃ hunc codicem legum iuris secundum authen- „ticum scriptum vel in thesauris traditum subscripsi et „dedi sub die IV. noñ. Febr. anno XXII. regnante do- „mino nostro Alarico rege." Und dieses bildet den Schluss des Ganzen.

Eine zweyte, ebenfalls unerwiesene Voraussetzung in den Grundlagen der bisher in unsern Fragmenten geübten Kritik ist die, dass sie als Theil des liber regularum singularis Ulpiani angesehen und daraus weitere Folgerungen für die Behandlung einzelner Stellen derselben gezogen worden sind. Man hat zwar diese schon oft angefochtene Meinung dadurch zu vertheidigen gesucht, dass man einzelne Paragraphen unsrer Compilation in andern Werken, welche sie als aus jenem Buche genommen bezeichnen, nachgewiesen hat. Nehmlich Ti. XX § 6 steht als fr. 17 de testibus in Justinian's Pandecten, freylich mit einigen von den Redactoren des genannten Rechtsbuches in Bezug auf das neuere Recht gemachten Veränderungen; Ti. V § 6 und § 7 in der

Collatio legum Mosaicarum Ti. VI cap. 2, in welches Schriftchen auch Ti. XXVI § 1 als Ti. XVI cap. 4 eingetragen worden ist. Von diesen Excerpten bezeichnen die Pandecten gewiss am sichersten ihre Quelle; in der Collatio ist gerade die Angabe des Schriftstellers und des Buches an beyden Stellen sehr verdorben, doch lässt sich auch da nicht ohne Wahrscheinlichkeit dieselbe Bezeichnung, wie in den Pandecten erkennen.

So sicher nun diese Beweise dafür sind, dass gerade die ausgehobenen Stellen jenem Buche Ulpians angehören, so unsicher erscheint die Folgerung diese Beweisführung für den Rest der in den 29 Titeln uns aufbewahrten Fragmente gelten zu lassen. Denn abgesehen von der Collatio legum Mosaicarum, haben wir neuerdings auch durch die Vaticanischen Fragmente den Beweis dafür erhalten, dass man schon sehr früh anfieng, einzelne Werke derselben oder verschiedener Juristen neben einander zu excerpiren und die Excerpte unter einzelne Rubriken zusammenzustellen. Dasselbe Verhältniss für unsre Compilation mit Bestimmtheit anzunehmen, dürfte Manchen um so gewagter erscheinen, als die gedachten Werke die Schriftsteller und die Bücher, aus denen die einzelnen Fragmente genommen sind, sorgfältig angeben, in unserm Schriftchen aber sich gar keine Spur einer solchen Angabe vorfindet. Doch zeigt ein andres juristisches Denkmal (das sogenannte Fragmentum Dositheanum,) von welchem neuerdings dasselbe Phänomen nachgewiesen worden ist, dass die Nennung der Namen der einzelnen Juristen und ihrer Werke bey den einzelnen Fragmenten nicht immer im Plane der Compilatoren lag, und dass, so lange nicht bessere Beweise, als bisher gegen meine Annahme vorgebracht werden, die Möglichkeit derselben nicht bestritten werden kann. Sie aber bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit zu erheben, ist der Zweck der gegenwärtigen Untersuchung. Man könnte nun gleich im Eingange derselben meine Behauptung, unsre Compilation sey aus mehreren Juristen verschiedener Zeitalter entstanden, dadurch abzuweisen suchen, dass uns ein ausdrückliches Zeugniss

am Anfange des Titelverzeichnisses berichte, was folge, gehöre dem Ulpian an „Incipit tituli ex corpore Ulpiani." Man würde dabey aber zugleich übersehen, dass einer Angabe, welche auch desshalb, weil weder ihr Urheber noch das Buch Ulpians, aus dem die Titel genommen seyn, genauer angegeben werden, höchst problematisch erscheinen muss, bey der Menge offenbar falscher Ueberschriften in Codd. Mss. nur wenig Glauben geschenkt werden dürfe. Aber auch abgesehen davon lässt sich nachweisen, dass der Ausdruck „ex corpore Ulpiani" auch eine andre, als die oben gedachte Erklärung zulasse. Im Cod. Th. de resp. prud. (I. 4) wird uns berichtet, dass viele Schriften der früheren Rechtsgelehrten ganz oder zum Theile von Caius, Ulpian und Paullus in die ihrigen aufgenommen worden waren [3]); und wenn dazu die Westgothische Interpretation [4]) die Bemerkung macht:

„Scaevola Sabinus atque Marcellus in suis corporibus „non inveniuntur, sed in praefatorum opere tenentur inserti;"

so kann man mit Sicherheit daraus den Schluss ziehen, dass z. B. Bücher Ulpians, in denen er einzelne Sentenzen und ganze Tractate seiner Vorgänger aufgenommen hatte „corpus Ulpiani" genannt worden sind, da „in suis corporibus" dem Zusammenhange nach nur „gesonderte Bände" [5]) heissen kann, und die Lehre vom Gegensatze deutlich zeigt, dass die Worte „in

3) Ed. Goth. tom. I p. 32 Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse sancimus, ut Scaevolae Sabini Juliani atque Marcelli.

4) C. Th. ed. Goth. l. l.

5) Cic. ad divers. V. 12. „a principio enim coniurationis usque ad „reditum nostrum videtur mihi modicum quoddam corpus confici „posse." Das „quoddam" wäre ganz unverständlich, wenn „corpus" hier ein in sich abgeschlossenes Buch und nicht vielmehr einen Band bezeichnete, da in dem erstgenannten Begriffe gar nicht der der Grösse liegt. Dabey darf man nicht vergessen, dass bis in das 4. Jahrhundert hinein es allgemeine Sitte war, einzelne Bände, seyn sie auf Pergament oder Papyrus, nur mit einzelnen Büchern oder den Gesammtwerken eines Schriftstellers zu füllen, und es daher in vielen Fällen auf das nehmliche herauskommen musste „liber" oder „corpus" zu sagen.

„praefatorum opere“ (nehmlich Caii Ulpiani Paulli) nur eine Abwechslung im Ausdrucke statt „in praefatorum „corporibus“ sind.

Einen Theil der Gründe für meine Behauptung entlehne ich aus den Widersprüchen unsrer Fragmente mit sich selbst, oder andern glaubwürdigen Geschichts-Quellen, insofern die Lösung derselben durch die Annahme meiner Behauptung bedingt wird.

1) Ti. I § 21 bemerkt unser Compilator: „Inter „medias heredum institutiones libertas data, utrisque ad„euntibus non valet: solo autem priore adeunte, iure an„tiquo valet, sed post legem Papiam Poppaeam, quae „partem non adeuntis caducam facit, siquidem primus hae„res vel ius antiquum habeat, valere eam posse placuit. „Quodsi non habeat, non valere constat, quod loco non „adeuntis legatarii patres heredes fiunt. Sunt tamen, qui „et hoc casu valere eam posse dicunt.“ Zwischen den Worten „primus haeres“ und „vel“ ist, wie nach Schulting's Vorgange auch alle andern Erklärer annehmen, eine Lücke in der Handschrift. Die Einschiebung von „liberos“ wird theils durch den rechtsgeschichtlichen Zusammenhang der Lehre von der vindicatio caducorum, theils durch die folgenden Worte „legatarii patres“ verbürgt, und durch Ti. XXV § 17 „nec caducum vindi„care ex eo testamento si liberos habeat“ auffallend bestätigt. — Dass nun aber hier geltendes Recht vorgetragen wird, zeigt uns theils der scharf ausgedrückte Gegensatz „iure antiquo valet“, theils die im andern Satze gebrauchte gegenwärtige Zeit „siquidem primus „haeres — habeat, valere eam posse placuit. Quodsi „non habeat, non valere constat, quod — legatarii „patres heredes fiunt.“ Eine Bemerkung, welche nur desshalb gemacht wird, weil ein Gelehrter unbegreiflicher Weise diesen Zusammenhang ganz übersehen hat.

Nimmt man nach dieser Ansicht an, dass dieser Stelle zu Folge die, welche Kinder haben, noch das Recht hatten, die caduca zu vindiciren, so ist der Widerspruch derselben mit Ti. XVII § 2, wo dieses Recht als ihnen bereits entzogen dargestellt wird, ganz evident.

Die Worte lauten so: „Hodie ex constitutione impera„toris Antonini omnia caduca fisco vindicantur, sed ser„vato iure antiquo liberis et parentibus.“ Wenn nehmlich alle caduca nach heutigem Rechte dem fiscus vindicirt werden, und ihm nur die Aeltern und Kinder bis zum dritten Grade (denn das heisst ius antiquum nach Ti. XVIII § 1) hierin vorgehen; so versteht es sich von selbst, dass das von diesem ius antiquum ganz verschiedene Recht derer, welche Kinder haben, aufgehoben worden war. Hr. Prof. Schilling hat selbst in den rechtsgeschichtlichen Bemerkungen p. 378 diese Erklärung als nothwendig anerkannt, und sie wird nicht wenig durch den characteristischen Gebrauch des „sed“ unterstützt, welchen Dav. Ruhnken zum Vell. Paterc. II, 4 p. 83 trefflich erläutert hat. — Folglich muss Ti. I § 21 zu einer Zeit geschrieben seyn, wo Ti. XVII § 2 nicht geschrieben werden konnte.

2) In Ti. XXV, wo die Lehre von Fideicommissen vorgetragen wird, heisst es § 17 „Siquis in fraudem „tacitam fidem adcommodaverit, ut non capienti fideicom„missum restituat, nec quadrantem eum deducere Senatus „censuit, nec caducum vindicare ex eo testamento si li„beros habeat.“ Hier wird der Inhalt eines Senatusconsultes referirt und allerdings nicht ausdrücklich bemerkt, ob der letzte Theil desselben anwendbar sey oder nicht. Doch lässt sich die Gültigkeit dieses Gesetzes zu dieser Zeit schon durch den Zusammenhang dieses Paragraphen mit dem Vorhergehenden beweisen. Nehmlich von § 1 bis § 13 wird allgemein von Fideicommissen gesprochen, darauf werden § 14 bis § 16 die speciellen Gesetze, besonders Senatusconsulte angegeben, welche über diesen Gegenstand verfügten, und deren Vorschriften alle als geltend erwähnt. Dasselbe muss nun jedenfalls auch für § 17, welcher die Aufzählung dieser Vorschriften beschliesst, angenommen werden. — Wird aber auch in dieser Stelle das „ius patrum in vindicandis „caducis“ als bestehend anerkannt, so ist der Widerspruch dieser Stelle mit Ti. XVII § 2 evident.

Aber zugegeben, man wolle den letztern Theil des SC. nicht als gültig bezeichnet ansehen; so erscheint dieser Zusatz nicht allein ganz überflüssig und mit der Kürze eines liber regularum singularis unverträglich, sondern steht auch mit dem angezogenen Ti. XVII § 2 insofern in directem Widerspruche, als der Verfasser dort, wo er ausschliesslich von caducis handelt, das Recht der Väter auf die vindicatio cad., weil es abolirt war, ganz mit Stillschweigen übergeht; hier aber, wo dessen Erwähnung ganz bedeutungslos erscheint, ausdrücklich erwähnt. Auf jeden Fall gehört also Ti. XXV § 17 einer andern Zeitperiode an, als Ti. XVII § 2.

Man könnte, um Ti. I § 21 in Schutz zu nehmen, sagen: es sey nicht ohne Beyspiel, dass Ein Werk unter einem frühern Kaiser angefangen, und unter einem spätern vollendet worden, wie z. B. Caii comm. I § 53 unter Pius, und comm. II § 195 nach dessen Tode geschrieben worden sey. Nun zeigt aber Ti. XXV § 17 (was, vorausgesetzt, dass unsre 29 Titel aus dem lib. reg. sing. des Ulpian entlehnt wären, doch jedenfalls nach Ti. XVII § 2 geschrieben seyn müsste) auf das Deutlichste, dass diese aus Caius Institutionen entlehnte Analogie hier unpassend seyn würde.

3) Ti. XXVIII § 7 wird die Lehre von der bonorum possessio intestati so vorgetragen: „Intestati da„tur bonorum possessio per septem gradus: primo gradu „liberis: secundo legitimis heredibus: tertio proximis cog„natis: quarto familiae patroni: (quinto) patrono, patronae, „item liberis patroni patronaeve: sexto viro, uxori: sep„timo gradu cognatis manumissoris, quibus per legem „Furiam plus mille asses capere licet; et si nemo sit, „ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit qui„dem, sed ius suum omiserit, populo bona deferuntur ex „lege Julia caducaria.“ Nur „quinto“ steht nicht in der Vat. Handschrift; doch ist diese Emendation durch Parallelstellen bewiesen worden und wird durch den Originalcodex des Tilius (S. Cui. obs. lib. XX cap. 34)

hinlänglich bestätigt. Eben so wenig ist an der Gültigkeit dieser Vorschriften zu den Zeiten, wo dieser Satz geschrieben wurde, zu zweifeln. Denn die Worte „populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria" stehen in offenbarem Zusammenhange mit den Anfangsworten „Intestati datur bonorum possessio per septem gradus", so wie dieser ganze Paragraph mit dem vorhergehenden § 2 bis 6, in welchen die herrschenden Grundsätze der bonorum possessio contra tabulas und juxta tabulas vorgetragen werden. Den Zusatz „ex lege Julia caducaria" kann man nach Analogie der lex Furia testamentaria (im Eingange § 2) und der lex Cornelia testamentaria (in Paulli S. R. lib. V. t. 25.) nur so verstehen „nach Verfügung der lex Julia, welche von caducis handelt;" und mag man diesen Beynamen nur einem Theile der lex Julia oder dem Gesetze in seiner ganzen Ausdehnung beylegen: immerhin erscheint der Ausdruck in diesem Zusammenhange ganz unnütz und unerklärlich, wenn man nicht voraussetzt, dass die genannten bona intestati von der lex Julia als caduca angesehen und als solche dem Volke zugesprochen worden seyn. Nun beschränkt aber Ti. XVII § 1, wo von caducis speciell gehandelt wird, diesen Begriff auf den Fall eines gültigen und wirksamen Testamentes (also auf einen Fall, in welchem die b. p. intestati gar nicht eintreten konnte;) und tritt desshalb mit unsrer Stelle in directen Widerspruch. Freylich wird der in Ti. XVII § 1 gegebene Begriff von „caducum" durch Justinian's Zeugniss in Cod. VI Ti. 51 § 2 — 5 auffallend unterstützt; allein gerade diese Stelle giebt uns auch den Aufschluss, dass Ti. XVII § 1 nur von den caducis der lex Papia Poppaea verstanden werden kann, auf welche sich der Kaiser ausdrücklich im prooem. und § 1 desshalb bezieht: sie kann aber nicht dazu gebraucht werden, um den gerügten Widerspruch in unsrer Compilation zu heben, welche in der einen Stelle ganz allgemein nur Eine Art der caduca anerkennt, an der andern noch eine zweyte Art derselben beybringt. Und man kann, auf diese Bemerk-

ung sich stützend, ferner zeigen, dass auch Ti. XVII § 2 [6]) und Ti. XXVIII § 7 in Widerspruch stehen, in wiefern dort alle caduca dem fiscus, hier eine andre Gattung derselben dem populus zugesprochen werden. Vorausgesetzt indessen, dass man nicht mit der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft B. 6 S. 423 annimmt, dass aerarium populi Romani und fiscus zu Ulpians Zeiten synonym geworden seyn und überhaupt den Staatsschatz bezeichnen; eine Ansicht, welcher ausser dem Bedenken, dass ti. XX § 16 ein „servus „publicus populi Romani“ als noch vorkommend genannt wird, doch wohl das unverfälschte Zeugniss von Paullus sent. rec. lib. V ti. 12 „de iure fisci et populi“ entgegensteht. — Ich finde also in diesen Widersprüchen einen neuen Beweis dafür, dass Ti. XXVIII § 7 zu einer andern Zeit und nicht von demselben Schriftsteller als Ti. XVII § 1 und 2 geschrieben ist.

4) Ti. XXIX § 1 werden die Erbrechte des patronus in bonis liberti civis Romani dargestellt. Darauf geht der Compilator auf die Erbrechte desselben in bonis libertae über, und sagt: „In bonis libertae nihil iuris ex „edicto datur: itaque seu intestata moriatur liberta, sem- „per ad eum hereditas pertinet, licet liberi sint libertae, „quoniam non sunt sui heredes matri . . . obstat patrono. „Lex Papia Poppaea postea libertas quatuor liberorum „iure tutela patronorum liberavit: et cum intulerit, iam „posse eas sine auctoritate patronorum testari, prospexit, „ut pro numero liberorum libertae superstitum pars patrono „debeatur.“ Dann geht der Compilator auf die Rechte der Kinder des patronus in bonis libertorum über. Man sieht aus dem Zusammenhange und dem oben gebrauchten „seu intestata“, dass in der Lacune nach „heredes ma- „tri“ vom Erbrechte des patronus im Falle eines errichteten Testamentes die Rede gewesen ist. Es leidet aber auch dem Zusammenhange nach keinen Zweifel, dass die Worte „semper ad eum hereditas pertinet, licet liberi

6) Hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur, sed servato iure antiquo liberis et parentibus.

sint libertae" sich nur auf geltendes und anwendbares Recht beziehen können. Diess vorausgesetzt, sind wir zu dem Schlusse berechtigt, dass Ti. XXIX § 2 vor dem SC. Orphitianum [7]) geschrieben sey, welches den Kindern in diesem Falle das Vorrecht einräumte: so dass sie den Patron völlig ausschlossen. Ganz deutlich beweisst diess Ulpian selbst im 12. Buche zum Sabinus, aus welchem Dig. XXXVIII, 17 fr. 1 § 9 entlehnt ist:

„Si nemo filiorum eorumve, quibus simul legitima „hereditas defertur, volet ad se eam heredita„tem pertinere, ius antiquum esto (Worte des SC.) „Hoc ideo dicitur, ut, quamdiu vel unus filius vult „legitimam hereditatem ad se pertinere, ius „vetus locum non habeat. Itaque si ex duobus alter „adierit, alter repudiaverit hereditatem, *ei* „*portio adcrescet*, et si forte *sit filius et patronus*, re„pudiante filio, *patrono defertur*."

Ungeachtet nun die Gegensätze „portio adcrescet" und „patrono defertur" augenscheinlich darthun, dass nach diesem SC. der filius libertae bei der Intestaterbfolge den patronus völlig ausgeschlossen habe; hat dennoch ein Gelehrter in der Z. für gesch. Rechtsw. B. 5 S. 34 (nach einer bereits in Heineccius comm. ad legem Juliam et Papiam Poppaeam lib. II cap. 23 § 6 p. 357 angedeuteten Vermuthung) nur um unsern maskirten Ulpian mit dem wirklichen nicht in Widerspruch zu bringen, angenommen, dass der patronus zugleich mit den Kindern in diesem Falle zur Erbschaft gerufen worden sey; und dabei ganz übersehen, dass auch damit keinem von beyden geholfen ist, indem der erste immer den patronus allein ruft, der andre die Kinder allein mit Ausschluss des Patron. Natürlich hat Herr Prof. Schilling in den rechtsgeschichtlichen Bemerkungen S. 382 dieser unhaltbaren Vermuthung widersprochen, und die Wahrheit des oben Gesagten anerkannt; eben so natürlich ist es aber auch, dass er die von mir daraus für

[7]) Gemacht im Jahre 178. n. Chr. Siehe Relandi fasti consulares p. 51.

das Zeitalter von Ti. XXIX § 2 gezogene Folgerung abzuweisen suchte, weil er unsern Compilator für den wirklichen Ulpian ansieht. Er rechnet desshalb diese Stelle zu denen, in welchen Ulpian nicht geltendes Recht als geltend vortrage, ohne es in die vergangene Zeit zu stellen; oder meint, man könne auf die Idee gerathen, dass Ulpian den in dieser Stelle ausgedrückten Gedanken, der ihm aus iuristischen Werken vor der Zeit des SC. geläufig gewesen, niederschrieb, ohne an die durch das SC. Orphitianum herbeygeführte Veränderung zu denken. Allein gegen den ersten Theil seiner Aeusserung spricht der oben erläuterte Zusammenhang dieser Stelle mit den übrigen Theilen des Ti. XXIX; auch sind die Stellen, womit er seine Behauptung p. 377 beweisen will, ganz heterogen und desshalb nichts beweisend [8]). Aber gegen den zweyten Theil spricht wohl der ächte Ulpian ganz deutlich, so wie das, was ich gleich als No. 5 beybringen werde.

5) Wenn es wahr ist, dass Ti. XXIX § 2 den in Folge des SC. Orphitianum eingeführten Rechtssatz, dass die Kinder der liberta intestata den Patron ausschliessen, nicht anerkennt, und folglich früher geschrieben seyn muss; so tritt unsre Compilation in einen neuen Widerspruch mit sich selbst, indem sie an der einen Stelle Unbekanntschaft mit dem SC. verräth, und an einer andern (Ti. XXVI § 7) einen Theil dieses SC. referirt mit der ausdrücklichen Bemerkung: „sed postea „impp. Antonini et Commodi oratione in senatu recitata id „actum est.“ Gewiss sind die Verfasser beyder Stellen nicht identisch.

6) Ti. XI § 9 heisst es: „Legitima tutela capitis „deminutione amittitur. Capitis deminutionis species sunt „tres: maxima media minima. Maxima capitis deminutio „est, per quam et civitas et libertas amittitur: veluti „cum incensus venierit, aut quod mulier alieno „servo se iunxerit, denuntiante domino et ancilla facta „fuerit ex SC. Claudiano. Media capitis deminutio dicitur,

8) Es wird davon weiter unten die Rede seyn.

„per quam, sola civitate amissa, libertas retinetur: quod „fit in eo, cui aqua et igni interdicitur. Minima capitis „deminutio est, per quam, et civitate et libertate salva, „status duntaxat hominis mutatur: quod fit in adoptione „et in manum conventione." Liest man diese Sätze im Zusammenhange, so lässt sich unmöglich verkennen, dass die als Beispiel der Definition von maxima capitis deminutio beygegebenen Worte „veluti cum incensus „venierit" ein noch zu diesen Zeiten bestehendes Institut andeuten sollen, was auch durch die Verbindung mit der „ancilla facta ex SC. Claudiano" und durch die Vergleichung der den Definitionen von media und minima capitis deminutio beygegebenen Beyspiele bestätigt wird. Wollte man das nicht zugeben, so würde man die Stelle in directen Widerspruch mit sich selbst bringen.

Der Verkauf des incensus ist uralt. Er schreibt sich aus einem Gesetze von Servius Tullius her, wie Dionys von Halicarnass antiq. Rom. lib. IV cap. 16 (ed. Reiske, vol. II p. 676) berichtet. *Τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ*, sagt er, *τιμωρίαν ὥρισε τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι.* Diese Stelle ist aus der Beschreibung des „census" genommen, und in der Fortsetzung derselben bringt der Geschichtsschreiber damit das „lustrum" in Verbindung a. a. O. cap. 20 p. 690. So dass man deutlich sieht, er habe nur den census lustralis gemeint. Diese Verbindung unsers Institutes mit dem census lustralis bestätigt schlagend Cicero in der Rede pro Caecina cap. 34 § 98, 99 (ed. Ernesti.) „Jam populus cum eum vendit, qui miles factus non est, „non adimit ei libertatem: sed iudicat non esse eum libe„rum, qui ut liber sit, adire periculum noluit. Cum „autem incensum vendit, hoc iudicat: cum is, qui „in servitute iusta fuerit, censu liberetur, eum „qui cum liber esset, censeri noluerit, ipsum „sibi libertatem abiudicasse." Die folgenden Worte „Quodsi maxime hisce rebus adimi libertas et civitas „potest" lassen keinen Zweifel übrig, dass der Redner von demselben Institute, als unser Compilator rede. Erwägt man nun den Zusammenhang des Ganzen, besonders

die Gegensätze „cum is, qui in servitute iusta fuerit, „censu liberetur“ und „ipsum sibi libertatem abiudicasse;“ und betrachtet man ferner die aus der manumissio censu für die „venditio incensi“ gezogenen Folgerungen: so sieht man deutlich, dass beyde Institute auf denselben census sich gründen müssen. Die „manumissio censu“ konnte nur bey'm census lustralis vorkommen (unsre Compilation Ti. I § 8 fragm. iuris Dositheanum § 19.) Diesen müssen wir also auch als Bedingung der „venditio in- „censi“ annehmen. Nun ist aber seit Vespasianus kein census lustralis vorgekommen, wie Censorinus de die natali cap. 18 (p. 100 ed. Haverk.) uns berichtet; und sein Zeugniss ist gegen unsern Redouten-Ulpian vollkommen beweisend, da er sein Werk de die natali im Jahre 238 n. Chr., also zu einer Zeit schrieb, wo der wirkliche Ulpian nicht mehr lebte; und man keinen Grund haben kann, der Angabe zu misstrauen, da er sich sonst immer als Kenner der Römischen Geschichte bewährt. Wir haben demnach in Ti. XI § 9 ein Fragment eines Juristen des ersten Jahrhunderts nach Chr. vor uns.

Aus dem Gesagten ergiebt sich für meine Meinung noch ein andres Resultat. Nehmlich ein Widerspruch von Ti. XI § 9 mit Ti. I § 8, wo der „census lustralis“ und die damit zusammenhängende „manumissio censu,“ als nicht mehr anwendbar vorgetragen wird, während die erste Stelle das Noch Vorkommen des „census lustra- „lis“ zu den Zeiten, wo sie geschrieben worden ist, stillschweigend voraussetzt.

7) Ti. VII § 4 wird „is qui dediticiorum numero „est,“ zweymahl genau vom „peregrinus“ unterschieden. „Nam seu civis Romanus Latinam aut peregrinam vel „eam quae dediticiorum numero est . . . uxorem duxerit, „sive civis Romana per errorem peregrino vel ei qui de- „diticiorum numero est, aut etiam si Latino ex lege „Aelia Sentia nupta fuerit.“ Die Stelle setzt folglich einen wesentlichen Unterschied zwischen „peregrinus“ und „dediticiorum numero“ voraus; so dass der letztere nicht als Unterart des erstern gelten kann. Damit steht aber Ti. XX § 14 in Widerspruch, insofern an dieser Stelle

der „dediticiorum numero“ unter die „peregrini“ gezählt wird („is autem qui dediticiorum numero est [testamentum facere non potest] quoniam nec quasi civis Romanus „testari potest, cum sit peregrinus;“) eben so wie Ti. XXII § 2. „Dediticiorum numero heres institui non „potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti „factio non est.“ Widersprüche, welche beweisen, dass die eine Stelle nicht aus demselben Buche, wie die andern genommen seyn kann. Denn es liegen diesen Stellen in sich verschiedene Begriffe von „peregrinus“ zu Grunde.

Fernere Beweise für meine Behauptung entlehne ich aus der Sprache unsrer Fragmente, insofern ihr Ausdruck an einzelnen Stellen bey Bezeichnung von Eigennamen oder technischen Begriffen entweder mit dem sonstigen Gebrauche des wahren Ulpian, oder wenigstens mit dem sonst immer in unsrer Compilation beobachteten in Widerspruch tritt [9]).

1) Ti. XVIII § 5 „Pupilli antem quidem non pot„erant adrogari: nunc autem possunt ex constitutione „Divi Antonini;“ ein Ausdruck, der jedenfalls auf Antoninus Pius zu beziehen ist. Gerade aber dieser Kaiser wird niemahls von Ulpian so kurzweg „Divus Antoninus“ genannt; vielmehr bezeichnet er damit immer einen andern Kaiser. Zur Emendation der Stelle desshalb mit einigen Gelehrten zu schreiten, ist nicht allein unnöthig, sondern auch erweislich falsch, wenn man Ulpian nicht geradezu als Verfasser der Stelle ansieht, da es ja frühere Juristen in Menge giebt, welche den Pius „Divus An„toninus“ nennen.

2) Ti. XXVIII § 1: „Bonorum possessio datur „contra tabulas, aut adversus tabulas, (aut) intestati.“

9) Diese Beweise sind von weit grösserer Bedeutung, als man in gewöhnlichen Handbüchern annimmt. Eine Geschichte der einzelnen hier hervorgehobenen Ausdrücke hätte die Beweiskraft nur scheinbar vermehrt, und ist desshalb nicht gegeben worden. Möchte diese von den Herausgebern des Brissonius de verb. signif. besonders berücksichtigt werden. Sie allein ist öfters hinreichend, um das Alter einzelner Fragmente bis auf 50 Jahre zu bestimmen.

„Adversus", welches hier offenbar statt „secundum" gebraucht wird, stösst um so mehr an, als in der weitern Auseinandersetzung dieser Lehre nach der in § 1 gegebenen Eintheilung § 5 gesagt wird: „secundum tabulas „bonorum possessio datur etc.," und es doch sonst immer Sitte unsrer Compilation ist, im Verfolgen der Eintheilungen dieselben Ausdrücke zu brauchen, welche oben in der Eintheilung angegeben worden waren. Gleichwohl ist auch hier Emendation unzulässig, da derselbe Sprachgebrauch Ti. XX § 14 sich wiederholt: „nec quasi pere„grinus, quoniam nullius certae civitatis (civis est,) ut „adversus leges civitatis suae testetur." Der wahre Ulpian braucht niemahls „adversus" in dieser Bedeutung.

3) Ti. III § 3 heisst es: „ex SC. quod auctore Divo „Adriano factum est, "Dagegen wird derselbe Kaiser Ti. XXIV § 28 kurzweg „Adrianus" genannt: „idque a Divo „Nerva introductum, postea a Senatu, auctore Adriano, „diligentius constitutum est." Und diess muss um so mehr auffallen, da gleich im Vorhergehenden Divus Nerva genannt, und überhaupt die verstorbenen, unter die Götter versetzten Kaiser in unserm Schriftchen sonst immer mit dem Vornamen „Divus" bezeichnet werden. Nehmlich Divus Marcus Ti. XXII am Ende, Divus Augustus Ti. XX § 10, Divi Antonini Ti. IX § 51, Divus Claudius Ti. III § 6.

4) Ti. XXVI § 7 heisst es: „imperatorum Anto„nini et Commodi oratione in senatu recitata;" in welcher Stelle unter „imp. Antoninus" der Kaiser Marcus Aurelius zu verstehen ist. Diese Stelle widerspricht aber nicht allein der eben gemachten Bemerkung, dass die „Divi „imperatores" sonst immer diesen Vornamen in unsrer Compilation erhalten, sondern hat auch den Umstand gegen sich, dass derselbe Kaiser früher kurzweg Divus Marcus (Ti. XXII am Ende) genannt worden ist. Womit indess nicht geläugnet werden soll, dass Ulpian in grössern Werken dem Zusammenhange nach den Marcus und Commodus manches Mahl kurzweg „imperatores Anto„ninus et Commodus" nennt, wie diess in fr. 16 Dig. XXIII, 1 und an andern Stellen geschehen ist.

5) Wir finden die durch die lex Aelia Sentia eingeführte Kaste von Freygelassenen in unsern Fragmenten immer „dediticiornm numero“ genannt (Ti. I § 5 § 11 Ti. VII § 4 Ti. XXI § 14 Ti. XXII § 2.) Und diese scharfe Bezeichnung, welche erst in späten Zeiten in das kurze „dediticius“ übergegangen ist, hat darin ihren Grund, dass dieser Stand den dediticiis durch das Gesetz nur ähnlich gemacht worden war, und „numero“ mit dem Genitiv von den classischen Juristen immer gebraucht wird, wenn sie einen Begriff nicht bestimmt unter einen andern subsumiren, sondern nur die Aehnlichkeit beyder bezeichnen wollen z. B. Ti. XIX § 1 „Elephanti et cameli, „quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, „quoniam bestiarum numero sunt.“ Damit steht es aber in Widerspruch, dass „dediticiorum numero“ Ti. I § 14 kurzweg „dediticius“ genannt wird.

6) Ti. XIX § 4 liest man: „Mancipatio locum ha- „bet inter cives Romanos et Latinos coloniarios Latinos- „que Junianos eosque peregrinos quibus commercium „datum est.“ Offenbar bezieht sich das Relativ „quibus“ nur auf die Worte „eosque peregrinos.“ Diese genaue Unterscheidung der Latini coloniarii und Latini Juniani, welche durch den Zusammenhang des Ganzen an dieser Stelle nicht nöthig gemacht worden ist, steht in Widerspruch mit allen übrigen Stellen unsrer Compilation, in welchen beyde Klassen immer unter der generellen Bezeichnung „Latini“ zusammengefasst werden. Ti. V § 4 „connubium habent cives Romani cum civibus Romanis: „cum Latinis autem et peregrinis ita si concessum sit.“ Eben so § 9 und Ti. VII § 4, in welchen Stellen der allgemeine Ausdruck „Latinus Latina“ im Gegensatze der „cives Romani“ und „peregrini“ nur die oben angegebene Bedeutung haben kann. Dieser Widerspruch wird aber dadurch noch greller, dass ein, wenn schon nicht ganz sicheres Zeugniss uns berichtet, es seyen die „Latini coloniarii“ zu der Zeit, als Ulpian's liber regularum singularis abgefasst worden ist, gar nicht mehr vorhanden gewesen. Nehmlich das nur um einige Jahre ältere fragmentum Dositheanum bezeugt § 2 in den Wor-

ten „*ἐπειδὴ νόμος Ἰούνιος ἐξίσωσεν αὐτοὺς Λατίνοις κολωνιαρίοις, οἵ ὅτε ἦσαν πολῖται ῥωμαίων ἀπελεύθεροι, ὄνομα ἴδιον εἰς τὴν κολωνίαν ἐδεδώκεσαν*“ offenbar das Bestehen der „Latini colonarii“ zur Zeit der Lex Junia, und ihr Verschwundenseyn zu der Zeit, wo diese Worte geschrieben sind.

Es bleibt mir noch übrig in der Anordnung der einzelnen Fragmente in unsrer Compilation unverkennbare Spuren des Compilators nachzuweisen. Es finden sich nehmlich darin Wiederholungen einzelner, fast mit denselben Worten ausgedrückten, aber unter verschiedene Titel gestellten Aussprüche, die mit der Kürze und Präcision eines liber regularum singularis unvereinbar sind; auch bemerkt man darin viele abgerissene und ganz am falschen Orte eingetragene Sentenzen, und, was gewiss am Auffallendsten ist, Einschiebungen ganzer Titel am falschen Orte, welche sich durch Annahme blosser Versetzung von Blättern in der Urhandschrift nicht erklären lassen, sondern ganz auf die nehmliche Weise gestaltet erscheinen, wie die Compilatoren der Justinianischen Institutionen die des Caius aus dessen rebus quotidianis und andern Werken ergänzt haben (S. Klenze's Ausgabe des Caius und der Justinianischen Institutionen.)

Für diese Behauptungen finden sich folgende Beweise:

1) Ti. II § 9 und 10 wird bey Gelegenheit der Lehre von Freygelassenen weitläuftig auseinander gesetzt, dass die Freyheit durch ein Fideicommiss gegeben werden könne; Ti. XXV § 18 aber bey der Lehre von Fideicommissen ganz allgemein wiederholt: „libertas dari „potest per fideicommissum.“ Gerade an diesem Orte steht nun der Ausspruch auch ganz ohne Zusammenhang mit den vorhergehenden Paragraphen, und muss schon desshalb als für von fremder Hand eingeschoben erachtet werden, weil er ja nur da seinen Ort gefunden haben würde, wo von „res quae per fideicommissum relinqui „possunt“ express gehandelt wird, d. h. Ti. XXV § 5.

2) In Ti. VI wird nach der allgemeinen Erörterung der Lehre von der „dos“ auch von Retentionen aus derselben gesprochen und in § 9 die einzelnen Fälle auf-

gezählt. Nach der hier angegebenen Ordnung werden nun diese Fälle specieller behandelt und zwar

§ 10 die „r. propter liberos,“

§ 12 und 13 die „r. morum nomine,“

§ 14 bis 17 die „r. propter impensas,“

Ti. VII § 1 die „r. propter res donatas,“

§ 2 und 3 die „r. ob res amotas.“

So gewiss nun diese Verbindung des Ganzen dem Zusammenhange nach erscheint, so wird sie doch ganz unschicklich durch Ti. VI § 11 unterbrochen, wo bey der Lehre von der „retentio propter liberos“ gesagt wird: „dos, quae semel functa est, amplius fungi non „potest, nisi aliud matrimonium sit.“ Man mag nun die Hugo’sche Erklärung dieser Worte („fungi“ heisse bey der dos „einer Retention unterworfen seyn,“) oder aber die ältere des Cujas, welche auch neuerdings von Herrn Professor Schilling (rechtsgeschichtliche Bemerkungen p. 369 — 372) vertheidigt worden ist, annehmen: immer wird darin etwas Allgemeines von der dos ausgesagt, was unbedingt dahin nicht gehört, wo speciell von der „retentio propter liberos“ die Rede ist. Auch werden sonst in unsrer Compilation die genaueren Erörterungen einzelner Lehren niemahls durch allgemeine, nicht dahin gehörige Sätze unterbrochen, sondern diese vielmehr entweder vorangeschickt, oder am Ende der Titel nachgeholt.

Man hat die eben gerügte durch die Hand des Compilators veranlasste Stellung unsers Satzes durch Emendation und Supplemente zu heben gesucht. S. Hugo’s civilistisches Magazin Band 4 Seite 398. Ich halte das für ganz unzulässig. Ti. VI § 10 ist ein für sich abgeschlossenes Ganze, dessen Endworte nur desshalb, weil sie bisher falsch interpungirt worden sind, den Gelehrten Schwierigkeit gemacht haben. Man lese nehmlich: „tunc enim singulorum liberorum nomine sextae „retinentur ex dote, non plures tamen quam tres. Sextae „ in retentione sunt, non in petitione.“ Eine Bemerkung ganz analog mit der, welche Ti. VII § 2 bey der „re- „tentio ob res amotas“ gemacht wird „rerum quoque „amotarum actione tenebitur.“ „Sextae“ so allein gesetzt

findet sich auch Ti. VI § 10„ Sextae retinentur ex dote.“ Analog sind folgende Stellen: § 4. „quintis in singulos „liberos relictis penes virum.“ § 12 „sexta retinetur, „leviorum autem (*morum nomine*) octava.“

3) Etwas Aehnliches muss sich mit dem 27. Titel zugetragen haben. Man beobachte nur die Ordnung der Titel.

Ti. XX bis XXIII behandeln die testamentarische Erbfolge nach dem Civilrechte;
Ti. XXIV von Legaten;
Ti. XXV von Fideicommissen;
Ti. XXVI behandelt die Intestaterbfolge in die Verlassenschaft der Freygebornen nach dem Civilrechte;
Ti. XXVII die Int. Erbf. in die Verlassenschaft der Freygelassenen ebenfalls nach dem Civilrechte, obschon nur fragmentarisch;
Ti. XXVIII wird die Prätorische Erbfolge in die Verlassenschaft eines Verstorbenen in ihrem ganzen Umfange vorgetragen;
Ti. XXIX behandelt die Erbfolge in die Güter der liberti cives Romani eben so nach Civil- als nach Prätorischem Rechte, und zwar
§ 1 die Rechte des Patron in bonis civis Romani liberti;
§ 2 und 3 desselben in bonis civis Romanae libertae;
§ 4 und 5 sprechen von den Rechten der Kinder des Patron in bonis libertorum civium Romanorum;
§ 6 von den Rechten der Freylasserin in b. civium Romanorum libertorum.

Vergleicht man nun diese Stellung der einzelnen Lehren und ihren innern Zusammenhang mit der in Caius Institutionen befolgten Ordnung, so bemerkt man eine auffallende Uebereinstimmung beyder. Ich berühre davon hier nur den letztern Theil, weil dieser besonders uns hier interessirt:

Caius comm. III § 1 — 24 behandeln die Intestaterbfolge in die Verlassenschaft von Freygebornen nach dem Civilrechte;
§ 25 — 38 werden die Prätorischen Successionen vorgetragen;
§ 39 — 76 behandeln die Erbfolge in die Güter der Freygelassenen nach Prätorischem und Civilrechte, und zwar
§ 40 — 42 die Rechte des Patron in bonis civis Romani liberti;
§ 43 — 44 die R. des Patron in bonis civis Romanae libertae;
§ 45 — 46 die R. der Kinder des Patron in bonis libertorum et libertarum civium Romanorum;
§ 49 — 52 d. R. der Freylasserin in bonis libertorum et libertarum c. R.;
§ 53 d. R. der Tochter der Freylasserin in demselben Falle;
§ 54 — 74 de bonis Latinorum Junianorum;
§ 75 — 76 de bonis dediticiorum numero.

Diese augenscheinliche Uebereinstimmung belehrt uns nicht allein darüber, was nach Ti. XXIX § 6 gestanden haben muss, sondern giebt uns auch dafür den schlagendsten Beweis an die Hand, dass der ganze Ti. XXVII unsrer Fragmente von fremder Hand eingeschoben worden ist; was indess auch desshalb schon höchst wahrscheinlich war, weil dieselbe Lehre zweymahl an verschiedenen Orten in unsrer Compilation vorgetragen erscheint (Ti. XXVII ganz allgemein und Ti. XXIX ganz speciell;) und weil Ti. XXVII § 1 eine offenbare Falschheit und einen Widerspruch mit Ti. XXIX § 1 enthält. Eine Falschheit, weil in den Worten „libertorum intestatorum haereditas primum ad suos heredes pertinet" allgemein vorausgesetzt wird, dass alle Klassen von Freygelassenen „sui heredes" haben können, was doch bey Latinis und dediticiorum numero nicht denkbar ist. Einen Widerspruch, weil Ti. XXIX § 1 das hier Gesagte nur auf liberti cives Romani bezieht; eine Be-

schränkung, welche hier dem Zusammenhange nach unmöglich hinzugedacht werden kann.

Die Veranlassung zu diesem Einschiebsel hat gewiss nur der Anfang von Ti. XXVI § 1 gegeben „intestato„rum ingenuorum hereditates pertinent primum ad suos „heredes," zu welchen Worten Ti. XXVII § 1 den Gegensatz bilden sollte mit den Worten „libertorum inte„statorum hereditas primum ad suos heredes pertinet."

4) Dasselbe Phänomen zeigt sich auch in dem, was Ti. XXIII § 10 vom Testamente der Soldaten gesagt wird. Der Zusammenhang des Ganzen ist folgender:

Ti. XX § 1 Definition von Testament;
 § 2 — 8 Geschichte der einzelnen Testamentsgattungen und Beschreibung der dem testamentum per aes et libram eigenthümlichen Förmlichkeiten;
 § 9 weitere Ausführung über die nuncupatio testamenti;
 § 10 — 15 wer kann ein Testament errichten?
Ti. XXI § 1 wie geht die Erbeinsetzung vor sich?
Ti. XXII § 1 — 14 wer kann zu Erben eingesetzt werden? und auf welche Weise?
 § 24 wer ist Notherbe?
 § 25 — 31 wie wird man Erbe, wenn man nicht Notherbe ist?
 § 33—34 wer ist eingesetzter, wer substituirter Erbe?
Ti. XXIII § 1 wie wird ein testamentum iure factum ungültig?
 § 5 — 6 wenn hält es der Prätor aufrecht?
 § 7 — 9 wie kann den unmündigen Kindern von den Eltern substituirt werden?
 § 10 vom Testamente der Soldaten;
Ti. XXIV von Legaten;
Ti. XXV von Fideicommissen.

Offenbar ist die Lehre von Testamenten, welcher die von Legaten und Fideicommissen als Anhang beygegeben werden, mit Ti. XXIII § 6 geschlossen, und die folgenden zwey Absätze sind am unpassenden Orte ein-

geschoben. Nehmlich § 7 — 9 hätte nach Ti. XXII § 34, wo von der Substitution speciell gehandelt wird, gestellt werden sollen; § 10 hingegen gehörte nach Ti. XX § 9 d. h. gleich nach der Lehre vom „testamentum „per aes et libram;" ganz nach der nähmlichen Verbindung, in welcher Caius instit. comm. II § 104—109 diese Lehren vorträgt. Dazu kommt überdiess, dass Ti. XXIII § 10 in der Stellung, die es jetzt einnimmt, mit Ti. XX § 2, wo dem „testamentum per aes et libram," gleich nach der gegebenen Definition vom Begriff „testa„mentum," alleinige Gültigkeit zuerkannt wird (denn die Worte lauten so: „illis duobus testamentis abolitis, hodie „solum in usu est, quod per aes et libram fit,") in offenbaren Widerspruch tritt, weil es eine andre Art von Testamenten daneben als gültig und vorkommend erwähnt, welche theils der Natur der Sache nach, theils nach Caius unzweydeutigem Zeugnisse (instit. comm. II § 104 — 108) dem „testamentum per aes et libram" direct entgegengesetzt worden ist.

5) Dass es mit Ti. II § 1 — 6 eine ähnliche Bewandtniss habe, beweist der Zusammenhang. Nehmlich

Ti. I § 5 — 11 ist von den Kasten der Freygelassenen die Rede;

§ 12 — 16 werden die Bestimmungen der lex Aelia Sentia über Freylassungen weiter erörtert;

§ 16 — 19 wer kann nicht freylassen? und wer kann es nur bedingt? und dann mit welchem Erfolge?

§ 20 — 25 von der testamentarischen Freylassung insbesondere und zwar

a) § 20—21 wie und wo kann sie im Testamente gegeben werden?

b) § 22 wenn tritt die Wirkung der Verfügung ein?

c) § 23 was sind die Erfordernisse derselben?

d) § 24 und 25 Bestimmungen der lex Caninia über die Art und Weise der testamentarischen Freylassungen;

[Ti. II § 1 wer ist statu liber?

§ 2 wessen Sclave ist der statu liber?
§ 3 wird die Bedingung, welche seinen Zustand begründet, durch Veränderung des Herrn aufgehoben?
§ 4 Verfügung des Gesetzes der 12 Tafeln über die statu liberi;
§ 5 — 6 wenn tritt bey ihnen die libertas von selbst ein, ohne dass die im Testamente angegebene Bedingung erfüllt worden ist?]
§ 7 von den Unterarten der testamentarischen Freylassung d. h. a) per legatum b) per fideicommissum;
§ 8 welches sind die verschiedenen Wirkungen beyder Gattungen?
§ 9 — 11 weitere Auseinandersetzung der Lehre von der fideicommissarichen Freylassung und zwar
a) § 9 wem kann sie auferlegt werden?
b) § 10 und 11 wer kann so freygelassen werden?
§ 12 wie wird eine libertas testamento data wieder zurückgenommen?

Nach dieser Uebersicht ist es sehr klar, dass Ti. II § 1 — 6 ein für sich bestehendes Ganzes bildet, welches ohne alle innere Verbindung mit dem Vorhergehenden und Folgenden den Zusammenhang unschicklich unterbricht. Es war nehmlich nichts natürlicher, als dass, nachdem von der manumissio testamento bis ans Ende des ersten Titels im Allgemeinen die Rede gewesen und die gesetzlichen Erfordernisse derselben angegeben worden waren, die Lehre nunmehr detaillirt und somit gesagt wurde, auf wieviel Arten und mit welchen verschiedenen Wirkungen die Freylassung im Testamente gegeben werden könne?

Es ist aber auch auf der andern Seite deutlich, warum dieses Stück gerade hier eingeschaltet worden ist. Der Begriff „statu liber" setzt eine manumissio testamento per modum legati voraus (Ti. II § 1 „qui .... „iussus est" *coll.* Ti. XXIV § 4.) Nun behandeln aber Ti. II § 7 und 8 gerade diese speciell. Aber weder da,

noch dort liess der innere Zusammenhang ein Einschiebsel zu. Es wurde also gleich vorher eingeschaltet, damit es dem Orte, wo es hätte stehen sollen, wenigstens so nahe als möglich stehe.

Diese Ansicht wird aber noch dadurch unterstützt, dass in Ti. II § 1 die Definition von „statu liber" („qui „sub conditione testamento liber esse iussus est, statu „liber appellatur") in Widerspruch mit der Art und Weise tritt, nach welcher an andern Orten unsrer Compilation Begriffsbestimmungen abgefasst werden. Ti. XX § 1 „Testamentum est mentis nostrae iusta contestatio „in id solenniter facta, ut post mortem nostram valeat." Eben so gefasst erscheint die Definition von „commer„cium" (Ti. XIX § 5) von „legitimi tutores" (Ti. XI § § 4) von „capitis deminutio" (§ 11 — 13) von „im„pensae" (Ti. VI § 14 seq.) von „connubium" (Ti. V § 3.) Nur Ti. XVII § 1 wird „caducum" auf ähnliche Weise, wie hier „statu liber" definirt. Gerade diese Stelle aber muss auch aus andern unter No. 7 anzugebenden Gründen ebenfalls für eingeschoben angesehen werden.

6) Dasselbe muss auch für Ti. VI § 1—17 und Ti. VII § 1 — 3 angenommen werden. Zwey Titel, von denen schon oben bemerkt worden ist, dass sie in genauem Zusammenhange mit einander stehen. Die Verbindung des Ganzen ist folgende:

Ti. I bis III wird die Lehre von libertis weitläuftig erörtert;

Ti. IV de his qui sui iuris sunt;

Ti. V de his qui in potestate parentum sunt, wobey consequenter Weise

§ 2 — 10 die Lehre von der zu Recht beständigen Ehe vorgetragen wird, insofern diese in § 1 als erster Grund der potestas parentum bezeichnet wird („in potestate parentum sunt „liberi ex iusto matrimonio nati;")

Ti. VII § 4 wird der zweyte Entstehungsgrund der potestas parentum aus einander gesetzt d. h. die caussae probatio („in potestate parentum sunt „etiam hi liberi, quorum causa probata est;")

Ti. VIII § 1 folgt der dritte Entstehungsgrund, die adoptio („in potestate parentum sunt etiam li-„beri adoptivi,“) wobey consequenter Weise die adoptio behandelt wird;

Ti. IX § 1 de his, qui in manu sunt;

Ti. X § 1 — 5 de his, qui in potestate (*parentum*) sunt, quemadmodum eo iure liberentur; wobey der Ueberschrift des Titels zu Folge (mancipiove) auch die Auflösung des mancipium vorgekommen seyn muss, obschon in den erhaltenen Fragmenten dieses Titels nichts davon vorhanden ist.

Ti. XI und XII behandeln in demselben Zusammenhange, wie in Caius Institutionen, die Lehre von der tutela und cura (der potestas analogen Verhältnissen.)

So lückenhaft nun auch diese uns aufbehaltenen Reste sind, so zeigen sie doch, welches System im Personenrechte befolgt worden sey. Der Gegensatz von „liberti“ setzt voraus, dass auch von „servi“ gesprochen worden sey; und der Umstand, dass von Ti. IV bis Ti. XII von „liberi“ speciell gehandelt wird, beweist zur Gnüge, dass dem Ganzen die Eintheilung der Personen in „li-„beri“ und „servi“ zu Grunde liege. Diess giebt uns aber auch zugleich den Schlüssel für den wahren, ursprünglichen, erst vom Compilator durch willkührliche Weglassungen verunstalteten Zusammenhang der aufgezählten Titel.

Dem Ganzen muss die Eintheilung der Menschen in Sclaven und Freye vorausgegangen, dann die Lehre von Sclaven speciell behandelt und daneben erörtert worden seyn, wie diese „potestas“ aufgelöst werde (Ti. I — III de libertis.)

Alsdann ist jedenfalls der andre Theil der Eintheilung in Erwägung gezogen und von ihm im Allgemeinen gesagt worden, dass die Freyen entweder „sui iuris“ (Ti. IV de his qui sui iuris sunt. So lautet die Ueberschrift;) oder alieni iuris iuris wären. Alieni iuris, insofern sie entweder der potestas parentum (Ti. V § 1 Ti. VII § 4

Ti. VIII § 1) oder der manus (Ti. IX) oder aber dem mancipium unterworfen seyn. Nehmlich davon ist hier nach Analogie von Ti. XIX § 18 die Rede gewesen, und diese Ansicht wird auch dadurch bestätigt, dass in der Ueberschrift des Ti. X das mancipium nach der potestas ausdrücklich erwähnt wird.

Ganz consequenter Weise wird hierauf die Lehre von der Auflösung der potestas parentum und des mancipium behandelt (Ti. X;) gewiss ist aber vor dem mancipium auch noch die Auflösung der manus zur Sprache gekommen, was theils die Formel „in potestate manu mancipiove esse" theils der Zusammenhang der Lehre von der Aufhebung dieser Verhältnisse mit ihrer Constituirung in Verbindung mit dem Umstande, dass Ti. IX die Erwerbung der manus speciell behandelt worden ist, hinlänglich darthun.

Daran reihet sich ganz nach derselben Behandlungsweise die Lehre von den Entstehungsgründen der „tutela" und von ihrer Auflösung (Ti. XI.) Und auf die nehmliche Art wird Ti. XII § 1 — 4 wenigstens die Entstehung der „cura" angegeben. Dass nach § 4 eine bedeutende Lacune sey, kann diesem Zusammenhange nach keinem Zweifel unterliegen. Wenigstens muss die Auflösung der „cura" nachher speciell behandelt worden seyn.

Diese Entdeckung liefert uns den vollständigen Beweis dafür, dass Ti. VI und Ti. VII § 1 — 3 (wo die Lehre von der „dos" weitläufig behandelt wird) die Verkettung des Ganzen nicht allein unschicklich unterbrechen, sondern auch insofern mit dem Folgenden und dem Vorhergehenden in directem Widerspruche stehen, als offenbar nur die Verhältnisse speciell erörtert werden, welche, wie „iustum matrimonium" und „adoptio" im systematischen Zusammenhange berührt werden mussten.

Dass aber die Einschiebung dieser Titel hier und an keinem andern Orte vom Compilator gemacht wurde, erklärt sich von selbst, wenn man darauf Rücksicht nimmt, dass im vorhergehenden Titel die Lehre von „iustum matrimonium" vorkam.

7) Finden wir aber in den ersten 12 Titel unserer Compilation unverkennbare Spuren einer systematischen Behandlung des Personenrechtes; so drängt sich ganz unwillkührlich die Frage auf, wo denn das Sachenrecht geblieben sey, welches in den Systemen der Römischen Juristen immer den Gegensatz davon bildet? Sehen wir nun auf den Zusammenhang, in welchem Caius in seinen Institutionen diese Lehre vorträgt; so finden wir nach einigen allgemeineren Eintheilungen der Sachen und deren specielleren Erläuterungen im zweyten Buche

§ 15 — 21 die Eintheilung der Sachen in res mancipi und nec mancipi erörtert. Dabey wird

§ 22 die mancipatio als Erwerbungsart der res mancipi vorgetragen, ebenso wie

§ 24 die in iure cessio. Auch muss in den lückenhaften Stellen arg.

§ 28 von der traditio die Rede gewesen seyn;

§ 41 — 61 enthalten die Lehre von der usucapio;

§ 62 — 64 sprechen von denen, welche Sachen entäussern können oder nicht;

[§ 66 — 79 behandeln die natürlichen Erwerbungsarten des Eigenthum's ausser der traditio z. B. die occupatio, alluvio etc.;]

§ 80 — 85 geben die Fortsetzung der Lehre von denen, welche Sachen entäussern können oder nicht?

§ 86 — 96 sprechen von Personen, die uns Eigenthum erwerben.

In den folgenden §§ wird die Bemerkung gemacht, bisher seyen blos die acquisitiones rerum singularum behandelt worden; jetzt solle auch von den „acquisitiones „rerum per universitatem“ die Rede seyn, und diess bildet den Uebergang zur Lehre vom Erbrechte.

Man sieht nun dabey auf den ersten Blick, dass die § 65 — 79 die Lehre von denen, welche Sachen entäussern können oder nicht, ganz unschicklich unterbrechen, und vielmehr nach § 61, aber vor § 62 gehören; theils weil dort die andern Erwerbungsarten des Eigenthums speciell erläutert worden sind, theils weil es gegen die

systematische Behandlungsweise einzelner Lehren in Caius Institutionen wäre, von der Entäusserung des Eigenthums zu reden, bevor nicht die Arten der Erwerbung desselben vollständig aufgezählt und behandelt worden sind. Meine Umstellung wird schlagend durch § 65 bestätigt:

„Ergo ex his, quae diximus, apparet quaedam na„turali iure alienari, qualia sunt ea, quae traditione alie„nantur; quaedam civili. Nam mancipationis et in iure „cessionis et usucapionis ius proprium est civium Ro„manorum.“

Gerade von diesen Erwerbungsarten war § 22 — 61 speciell gehandelt worden, während die § 62 — 64 nicht davon reden, und also in der bisherigen Stellung mit § 65 in directen Widerspruch kommen. Offenbar ist eine Versetzung einzelner Blätter Schuld daran, dass wir eine so auffallende Ungereimtheit noch in den neuesten Ausgaben des Caius haben. Diese Versetzung für den „codex Veronensis“ anzunehmen, dagegen spricht Göschen's unzweydeutiges Zeugniss. Sie muss also in der Urhandschrift, aus welcher diese geflossen ist, bereits vorhanden gewesen seyn. Wer etwas in Handschriften gearbeitet hat, weiss, wie oft diess auch in sehr alten Manuscripten geschehen. Der Florentinische Codex der Pandecten ist mit dieser Makel versehen; die Ambrosianischen Palimpseste des Mai in Cicero's neu aufgefundenen Reden hatten sie ebenfalls nach Niebuhrs Entdeckung; derselbe hatt diess auch in der Urhandschrift, aus welcher der jetzt in Wolfenbüttel befindliche Codex Arcerianus der Agrimensoren geflossen ist, nachgewiesen; selbst in dem Originale, von dem die Medicäische Novellenhandschrift abstammt, finden sich deutliche Spuren einer solchen Versetzung.

Vergleicht man nun die so restituirte Anordnung des Sachenrechtes bey Caius mit Ti. XIX und XX unsrer Compilation, so ist eine auffallende Aehnlichkeit in der Behandlung gleich bemerkbar:

Ti. XIX § 1 erläutert die Eintheilung der S. in „res mancipi“ und „nec mancipi;“

§ 2 Aufzählung der Erwerbungsarten des Eigenthums an einzelnen Sachen, welche von
§ 3 — 17 einzeln speciell erläutert werden;
§ 18 — 21 von denen, durch welche uns Eigenthum erworben wird. Mit
Ti. XX hebt die Lehre vom Erbrechte an; mithin zuerst von Testamenten.

Zufällig kann diese grosse Aehnlichkeit unmöglich seyn, da ja auch das Personenrecht in unsrer Compilation systemathisch bearbeitet erscheint. Sie zeigt uns demnach klar, was vor Ti. XIX § 1 [10]) und nach § 21 ausgefallen ist; warum in unsrer Compilation die Erwerbungsarten des Eigenthum's an einzelnen Sachen von dem Erbrechte getrennt und vor ihm vorgetragen werden; und giebt uns zugleich den schlagendsten Beweis dafür an die Hand, dass die ganze Lehre von Sachen in unsrer Compilation systematisch geordnet und behandelt worden ist. Da nun aber diese Lehre von den Römischen Juristen gleich nach dem Personenrechte abgehandelt wird, und diess mit Ti. XII d. h. mit der Lehre von der „cura," ganz wie bey Caius, geschlossen erscheint: so sind wir berechtigt, die Titel XIII — XVIII für von fremder Hand eingeschoben zu erachten. Dafür spricht aber auch der ganze Inhalt derselben, welcher in dieser Gestaltung weder dem Personen- noch dem Sachenrechte angehören kann, wenn man auch darauf weiter keine Rücksicht nehmen wollte, dass Ti. XVII § 1 — 2 mit andern Stellen unsrer Compilation in offenbarem Widerspruche steht. Nehmlich

Ti. XIII enthält die Eheverbote der „lex Julia;"
Ti. XIV. verspricht nach der Ueberschrift die durch die „lex Julia" angedroheten Strafen anzugeben; enthält aber nur die Bestimmungen derselben und der „lex Papia" über die Frist, binnen welcher die Frau nicht verbunden seyn soll zu einer neuen Ehe zu schreiten.

[10]) Dass vor Ti. XIX § 1 oder gleich nachher auch die Lehre vom Eigenthume speciell behandelt worden sey, beweist die uns erhaltene Ueberschrift „de dominiis et acquisitionibus rerum."

Ti. XV — XVI enthalten die aus diesen Gesetzen sich herschreibenden Verordnungen über das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten, und zwar behandelt

Ti. XV die Lehre von den „decimae;"

Ti. XVI § 1 die Fälle, wo die Ehegatten das Volle erhalten;

§ 2 die, wo sie nichts erhalten;

§ 3 endlich Modificationen beyder Gesetze durch spätere SC.;

Ti. XVIII die Lehre von den (aus der „lex Papia" sich herschreibenden) „caduca;"

Ti. XVIII erläutert das „ius antiquum in caducis," welches aus dem nehmlichen Gesetze stammt.

Schon diese kurze Inhaltsanzeige macht es sehr wahrscheinlich, dass diese Titelfolge aus einem kleinen Commentare zur „lex Julia" und „Papia Poppaea" entlehnt ist. Darauf deutet unfehlbar auch der Umstand, dass in Ti. XIII § 2 nach Angabe der Eheverbote der „lex Julia" gesagt wird:

„adiicit Mauricianus et a Senatu damnatam;"

Worte, welche auch von andern für unpassend in einem „liber regularum singularis" angesehen, und neuerdings als Glossem verworfen worden sind; sich aber jetzt von selbst erklären, da ja „Mauricianus" bekanntlich einer der vorzüglichsten Erklärer und Schriftsteller über die „lex Julia" nnd „Papia Poppaea" war. Endlich erläutert sich durch diese Ansicht die den Commentaren über einzelne Gesetze eigenthümliche Bezeichnung derselben durch den blossen Ausdruck „lex" oder „leges," welche sich in den genannten Titeln an folgenden Stellen findet:

Ti XVII § 1 „Aliquando vir et uxor inter se solidum capere possunt veluti si uterque... nondum eius aetatis sint a qua lex liberos exigit."

§ 3 „Qui intra sexagesimum vel quae intra quinquagesimum annum neutri legi paruerit, licet ipsis legibus post hanc aetatem liberatus esset."

Ti. XVII § 1 „Verbi gratia si coelibi vel Latino

„Juniano legatum fuerit, nec intra dies centum vel coe-
„lebs legi paruerit."

Soweit die Gründe für meine Behauptung. Nimmt man diese an, so erklären sich auch viele andre in unserer Compilation sich vorfindenden Thatumstände, welche auf anderm Wege schwerlich gleich gut beleuchtet werden können.

1) Es finden sich nehmlich mehrere unzweifelhaft ächte Fragmente aus „Ulpiani liber regularum singularis" in andern Rechtsquellen vor, welche in unsrer Compilation nicht aufgenommen sind, und von denen wenigstens Eins in Verbindung mit einem in dieselbe aufgenommenen Stücke gestanden hat. Ich meine das durch die „Colla-„tio legum Mosaicarum" uns erhaltene nach Ti. XXVI § 1 gehörige Bruchstück. Gewiss nahm der Compilator nur soviel davon auf, als er den ihn bey seiner Compilation leitenden Grundsätzen zu Folge für gut fand.

2) Wir haben aber auch in den uns erhaltenen Titelüberschriften, wie z. B. Ti. XIX „de dominiis," Ti. XIII „de coelibe et orbo et solitario patre," Ti. XIV „de poena legis Juliae" einen Beweis dafür, dass in den einzelnen Titeln viele Fragmente fehlen. Diess erklärt sich nun dadurch, dass der Compilator einzelne Fragmente, welche unter diesen Titeln in grösseren Werken eingetragen waren, in seine Sammlung herüber nahm, und unverständiger Weise die ganze Titelüberschrift beybehielt.

3) Es zeigen sich in unsrer Compilation unverkennbare Spuren unächter Titel z. B. Ti. VII § 1 gehört offenbar als Fragment zu Ti. VI, und gleichwohl hat es die Ueberschrift „de donationibus inter virum et uxorem." Ganz in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Verfahren des Compilator, welcher diese Worte von einem Juristen, dem die Stelle bemerkenswerth geschienen hatte, beygeschrieben vorfand und als wirklichen Titel in seine Sammlung übertrug.

Gerade aus diesem sichtbaren Streben in den einzelnen Werken vorhandene Titelüberschriften sich anzueignen, sind wir auch berechtigt zu folgern, dass, wo er keine vorfand, er die einzelnen Fragmente herübergetragen haben mag, ohne Ueberschriften dafür auf eigne Faust zu bilden. Dadurch erklärt sich nun die in unsrer Sammlung so häufig wiederkehrende Stellung einzelner Sentenzen unter Rubriken, zu denen sie offenbar nicht gehören z. B. Ti. XIV Ti. XVI § 3 Ti. VII § 4; zugleich aber auch der Umstand, dass die unter einzelne Rubriken gestellten Fragmente in Verbindung mit jenen als Ein abgeschlossenes Ganzes vom Compilator angesehen, folglich numerirt worden sind.

Nach diesen Untersuchungen drängt sich von selbst die Ueberzeugung auf, dass unsre Compilation nicht gerade auf dieselbe Weise, wie die Pandecten und die Vaticanischen Fragmente entstanden sey, in welchen wir einzelne Worte oder Paragraphen aus den Werken der einzelnen Juristen excerpirt, und dann systematisch unter Rubriken geordnet erblicken. Vielmehr scheint derselben irgend ein Werk eines ältern Juristen zu Grunde gelegt und nur an manchen Orten theils durch einzelne Sentenzen, theils durch ganze Titel vermehrt worden zu seyn. Dafür spricht nicht allein die systematische Behandlung des Personen- und Sachenrechtes, sondern auch die innere Verbindung der Paragraphen in den einzelnen Titeln, von denen eine bedeutende Anzahl nur von Einer Hand seyn kann. Es würde demnach die Entstehung unsers Werkes eine auffallende Aehnlichkeit mit der Bildungsgeschichte der Justinianischen Institutionen haben, von denen wir jetzt durch Vergleichung der ächten Institutionen des Caius wissen, dass diese die Grundlage des Ganzen waren. Natürlich ist von ihnen viel weggelassen, viel verändert worden; auch sind theils einzelne Sentenzen, theils ganze Titel aus den „res quotidianae“ des Caius und aus andern juristischen Schriftstellern, wie Mosaiktäfelchen, in Justinian's

Werk eingetragen und in Verbindung mit dem Uebrigen gebracht worden. Phänomene, welche sich in unsrer Compilation ebenfalls zeigen; nur mit dem Unterschiede, dass dort Leute vom Fache, gewiss die ersten Juristen der damaligen Zeiten, mit der Compilation beauftragt waren; hier ein vielleicht unwissender, wenigstens nicht wissenschaftlich gebildeter Mann einwirkte, dessen arge Versehen und komische Versetzungen sich nur zu sehr verrathen.

Man könnte noch fragen, welches Werk unsrer Compilation zu Grunde gelegt worden sey? Den Zeugnissen der Pandecten und der Collatio legum zu Folge dürfte man auf „Ulpiani liber regularum singularis" rathen: mir aber ist das unwahrscheinlich, weil die Chronologie der einzelnen im systematischen Zusammenhange des Personen- und Sachenrechtes vorkommenden Sentenzen damit nicht übereinstimmt, und das für die erwähnten Lehren in unsrer Compilation angenommene System von Ulpian in keinem seiner bekannten Werke befolgt worden ist.

Ich will zum Schlusse noch die Resultate zusammenstellen, welche diese Entdeckung für die Wortkritik unsrer Compilation gewährt:

1) Es ist falsch, eine sonst zu billigende Emendation nur desshalb aus dem Texte wegzuweisen, weil der sonst in unsrer Compilation herrschende Sprachgebrauch ihr widerspricht.

2) Die einzelnen Stellen können nicht desshalb allein für verdächtig gelten, weil sie mit andern Ulpian gleichzeitigen Quellen in Widerspruch gerathen.

3) Die einzelnen eingeschobenen Titel müssen scharf geschieden und nach ganz andern Grundsätzen behandelt werden, als die, welche wahrscheinlicher Weise zusammengehören. Besonders wichtig für Stellen wie Ti. XIII § 2.

Auch für rechtsgeschichtliche Untersuchungen gewährt meine Ansicht wichtige Resultate. Sie widerlegt z. B. die Folgerungen, welche man aus diesem Werke für den rechtlichen Zustand der „Latini coloniarii" für Ulpian's Zeiten hat ziehen wollen. Sicherlich hemmt sie aber

auch die Kraft jedes Beweises „a contrario“ für den Rechtszustand zu Ulpian's Zeiten, insofern die Beweise dafür aus unsern Fragmenten genommen worden sind. Dass man neuerdings aus diesen Resten des Alterthums die Absicht Ulpian's bey Abfassung des „liber regularum „singularis“ hat construiren wollen, diese Meinung bedarf jetzt wohl keiner weiteren Widerlegung.

Erst nach Abdruck des ersten Bogens, ist mir das Repertorium für die gesammte deutsche Litteratur von Gersdorf zu Gesichte gekommen, in welchem Bd. 1 Heft 6 S. 351 der treffliche Recensent der fünften Hugo'schen Ausgabe unsrer Fragmente Ansichten entwickelt, welche mit den meinigen zum Theile übereinstimmen. Er hält sich nehmlich davon überzeugt, dass diess Werkchen nur ein Auszug ist mit Beobachtung der Titel, ganz so, wie die Westgothen für die „Lex Romana“ aus der ihnen vorliegenden Quelle das, was ihnen gut schien, ohne wesentliche Abänderungen auszogen; umgekehrt, was sie für ihren Zweck nicht brauchen konnten, wegliessen und dann, mit Ausnahme des Caius, die ausgezogenen Stellen mit Beybehaltung der Titel, aus welchen diese genommen worden waren, hinter einander zusammenstellten. Gleich nachher werden auch gegen die Beweisführung, dass der „Codex Vaticanus“ das einzige bis auf die neueren Zeiten gekommene Manuscript unsers Werkchens sey, gegründete Zweifel erhoben.

Von den für meine Behauptung aufgestellten Gründen sind einige auf anderm Wege bereits mitgetheilt worden. Natürlich hat der Schriftsteller, weil er die gegentheilige Meinung festhielt, schon dort es versucht, sie zu widerlegen, und das mit der allgemeinen Bemerkung, dass Ulpian in seinem „liber regularum singularis“ mehrmahls Rechtsbestimmungen, die zu seiner Zeit nur noch historische Bedeutung hatten, so vortrüge, als ob sie noch geltendes Recht enthielten: also ohne sie aus-

drücklich in die vergangene Zeit zu stellen. Als Belege dieser Behauptung werden angeführt:

1) der Inhalt der „Lex Furia testamentaria" im Eingange § 2 und Ti. XXVIII § 7.

2) Ti. III § 5 die Bestimmung der „lex Visellia," die doch durch das gleich darauf erwähnte SC. modificirt worden sey.

3) Ti. XI § 11 der Verkauf des „incensus."

4) Ti. XXII § 34 die Wirkung der „imperfecta „cretio" im Falle des blossen „pro herede gerere," was durch die gleich darauf angeführte Constitution des Marcus Aurelius abgeändert worden sey.

5) Ti. XXVIII § 7 „populo bona deferuntur ex „lege Julia caducaria."

6) Auch bey Caius kämen dergleichen Beyspiele vor, wie comm. II § 199 und § 205 vergl. mit § 206. Dessgleichen § 286 am Ende.

7) werden unter dieselbe Kategorie gerechnet Ti. I § 25 und Ti. XXV § 17, und später wird die Vermuthung geäussert, dass Ti. XXIX § 2 hierher gehöre.

So allgemein aufgestellt ist diese Bemerkung gewiss schon in sich unwahr. Denn man müsste consequenter Weise daraus weiter schliessen, dass Caius und besonders Ulpian in seinem l. r. s. gar keinen Unterschied zwischen geltendem und veraltetem Rechte gemacht haben. Eine Absurdität, welche man Juristen von diesem Calibre wohl nicht zutrauen darf, und in Anwendung auf unsre Compilation, gesetzt auch, sie wäre aus Ulpian's l. r. s. entlehnt, schon durch oberflächliche Ansicht des Buches widerlegt wird, indem es sehr genau zwischen älterm und neuerm Rechte unterscheidet. So Ti. I § 8 bey der „manumissio censu," § 10 bey den Latinen, § 21 bey der „libertas inter medias heredum institutiones „data," Ti. V § 6 bey den verbotenen Graden der Ehe, Ti. VIII § 6 bey der Arrogation der „pupilli etc." — Es lässt sich aber auch auf andere Weise die Statthaftigkeit der gedachten Bemerkung bestreiten. Es ergiebt sich nehmlich bey genauerer Untersuchung der beygebrachten Belege, dass diese das nicht beweisen, was

man aus ihnen hat folgern lassen wollen. Für No. 3, 5 und 7 ist diess oben bey den einzelnen Stellen bereits gezeigt worden. Die übrigen sollen gleich hier geprüft werden. Sie enthalten nehmlich alle ein „tempus praesens.“ Dieses kann nur doppelt seyn, d. h. entweder im reinem Gegensatze von „perfectum“ und „futurum,“ insofern eine Handlung mit dem Zeitpunkte, wo geschrieben wird, wirklich gleichzeitig ist; oder aoristisch, insofern der Schriftsteller eine nicht gleichzeitige Handlung sich gleichzeitig denkt. Dahin gehört der Ausdruck einer lebhaften Phantasie, welche vergangene Handlungen als gegenwärtig behandelt („praesens historicum;“) und die Anwendung der gegenwärtigen Zeit bey didaktischer Entwickelung eines Begriffs, welchen der Schriftsteller, insofern er im Entwickeln begriffen ist, als gleichzeitig mit sich denkt *a)* (womit auch der Gebrauch der logischen Copula „est“ in Definitionen verwandt ist *b)*. Dahin ist auch der Fall zu rechnen, dass man diese Zeit anwendet, wenn in mehreren Sätzen Ein Begriff umschrieben wird. Ganz characteristisch endlich ist der Gebrauch des aoristischen praesens bey Aussprechung allgemeiner Wahrheiten und der aus ihnen für einzelne Fälle gezogenen Folgerungen, insofern sie als solche gedacht werden. Wendet man diesen letzten Fall auf juristische Wahrheiten d. h. auf einzelne allgemeine Sätze des Rechtssystems an; so sieht man deutlich, dass auch die aus ihnen für einzelne Fälle gezogenen Folgerungen als solche recht gut in dieses tempus gestellt werden können, ohne Unterschied, ob diese Folgerungen durch specielle Gesetze abgeändert seyen oder nicht *c)*.

1) Im Eingange § 2 wird die Definition von „lex „minus quam perfecta“ gegeben und hinzugefügt; „qualis

a) Ulp. fragm. im Eingange §. 3. Lex aut rogatur id est fertur: aut abrogatur id est prior lex tollitur.

b) § 4 Mores sunt tacitus consensus populi longa consuetudine inveteratus.

c) Ib. Ti. XX § 10 Filius familiae testamentum facere non potest, quia nihil suum habet, ut testari de eo possit. Sed Divus Augustus (primus) constituit ut filius familiae miles de eo peculio, quod in castris acquisivit, testamentum facere possit.

„est lex Furia testamentaria quae — prohibet — capere „et adversus eum, qui plus ceperit, quadrupli poenam „constituit.“ Offenbar löst sich der hier so vorgetragene Inhalt der „lex Furia“ in den höhern Begriff „Beyspiel“ auf, und insofern ist der Zusammenhang desselben mit der im „praesens“ gegebenen Definition logisch richtig, während es ein Fehler gewesen seyn würde, wenn der S. „quae prohibebat etc.“ hätte schreiben wollen.

2) Ti. XXVIII § 7 heisst es: „Intestati datur bo„norum possessio per septem gradus: primo gradu liberis: „secundo legitimis haeredibus: tertio proximis cognatis: „quarto familiae patroni: (quinto) patrono patronae, „item liberis patroni patronaeve: sexto viro uxori: se„ptimo cognatis manumissoris, quibus per legem Furiam „plus mille asses capere licet.“ Schon die Lehre vom Gegensatze beweist, dass die Worte „quibus — licet,“ weil sie den vorhergenannten einzelnen Personen entgegengesetzt werden, ebenfalls nur als Ein Begriff anzusehen sind. „Licebat“ wäre in diesem Zusammenhange gewiss fehlerhaft.

3) Ti. XXII § 34 „Si sub imperfecta cretione heres „institutus sit . . . . cernendo quidem superior inferiorem „excludit; non cernendo autem sed pro herede gerendo „in partem admittit substitutum. Sed postea Divus Mar„cus constituit, ut et pro herede gerendo ex asse fiat „haeres. Quod si neque creverit, neque pro herede „gesserit, ipse excluditur, et substitutus ex asse fit hae„res.“ Man sieht gleich, dass die Worte „in partem „admittit substitutum“ im Zusammenhange mit dem Uebrigen als Folgerung aus allgemeinen Grundsätzen des Rechtssystems gedacht und insofern im praesens vorgetragen werden. Sie vertragen sich mit den folgenden „sed postea D. M. constituit ut —“ insofern sehr gut, als diese die durch ein specielles Gesetz verfügte Aufhebung der Anwendung der allgemeinen Regel des Rechtes anzeigen. Diese Erklärung wird durch Vergleichung mit andern Stellen Röm. Juristen, in denen dasselbe, aber noch bestimmter ausgedrückt wird, zur Gewissheit erhoben. Nehmlich

Ti. I § 21 „Inter medias haeredum institutiones li„bertas data utrisque adeuntibus non valet: solo au„tem priore adeunte, iure antiquo valet, sed post „legem Papiam Poppaeam siquidem primus haeres (li„beros) vel ius antiquum habeat valere eam posse „placuit. Quod si non habeat, non valere „constat."

Ti. XXIV § 11 „Si ea res, quae non fuit utroque „tempore testatoris ex iure Quiritium, per vindicationem „legata sit, licet iure civili non valeat legatum, „tamen SC. Neroniano firmatur."

Caius instit. comm. II § 196 „Tales autem solae res per „vindicationem legantur recte, quae ex iure Quiritium „ipsius testatoris sunt, sed eas quidem, quae pondere „numero mensura constant, placuit sufficere, si mortis „tempore sint ex iure Quiritium testatoris .... Caeteras „res vero placuit utroque tempore testatoris ex iure „Quiritium esse debere, id est et quo faceret testamen„tum, et quo moreretur. Alioquin inutile est lega„tum. Sed sane hoc ita est iure civili: post„ea vero auctore Nerone Caesare SC. factum „est, quo cautum est, ut, si eam rem quisque „legaverit, quae eius numquam fuerat, per„inde utile sit legatum atque si optimo iure relictum „fuisset."

4) Noch werden zwey Stellen aus Caius zur Unterstützung angeführt. Nehmlich zuerst comm. II § 286 „Coelibes quoque, qui per legem Juliam haereditates „legataque capere prohibentur, olim fideicommissa vide„bantur capere posse. Item orbi, qui per legem Papiam „ ob id, quod liberos non habent dimidias partes haere„ditatum legatorumque perdunt, olim solida fideicommissa „videbantur capere posse. Sed postea SC. Pegasiano „perinde fideicommissa quoque ac legata haereditatesque „capere posse prohibiti sunt, eaque translata sunt etc." Angenommen das SC. P. habe den Kinderlosen alle „ca„pacitas in legatis haereditatibusque et fideicommissis" abgesprochen, (was meines Erachtens dieser Stelle nach nicht mit Sicherheit behauptet werden kann;) so ist

doch in den Worten „orbi qui per legem Papiam ob id „quod liberos non habent, dimidias partes haereditatum „legatorumque perdunt“ augenscheinlich nur Ein Begriff ausgedrückt, d. h. der der relativen „incapacitas“ der Kinderlosen in Rücksicht auf Erbschaften und Legate. Dasselbe gilt auch für die Worte „Coelibes qui — ca- „pere prohibentur.“

Die andere Stelle ist comm. II § 199 „Illud con- „stat si duobus pluribusve per vindicationem eadem res „legata sit sive coniunctim sive disiunctim, si omnes „veniant ad legatum, partes ad singulos pertinere et „deficientis portionem collegatario accrescere,“ in welcher Stelle „constat“ (als in Bezug auf § 198 gesagt) nur von der Uebereinstimmung der „auctores iuris“ in der Anwendung einer allgemeinen Regel auf diesen Fall verstanden werden kann. Diese Erscheinung wiederholt sich in § 205 „Est et . . . si eadem res duobus pluri- „ribusve per damnationem legata sit, siquidem coniun- „ctim, plane singulis partes debentur . . Si vero dis- „iunctim, singulis solida res debetur: ut scilicet heres „alteri rem, alteri aestimationem eius praestare debeat, „et in coniunctis deficientis portio non ad collegatarium „pertinet, sed in hereditate remanet.“ Meine Ansicht von der Erklärung dieser Stellen wird nun bestätigt durch § 206 „Quod autem diximus deficientis portio- „nem in per damnationem quidem legato in hae- „reditate retineri, in per vindicationem „vero collegatario accrescere, admonendi sumus „ante legem Papiam iure civili ita fuisse, post „legem vero Papiam deficientis portio caduca „fit, et ad eos pertinet, qui in eo testamento „liberos habent.“ Denn die Worte „iure civili ita „fuisse“ deuten sichtlich auf ein tief liegendes allgemeines Rechtsprincip, aus welchem die Folgerungen für beyde Arten der Legate hergeleitet worden sind. Man vergleiche die unter No. 3 beygebrachten Parallelstellen.

5) Ganz unpassend erscheint der aus Ulp. fr. Ti. III § 5 entlehnte Beleg. Die Worte lauten so: „Militia „ius Quiritium accipit Latinus, si inter vigiles Romae

„sex annis militaverit, ex lege Visellia. Praeterea ex „SC. concessum est ei, ut si triennio inter vigiles mili- „taverit, ius Quiritium consequatur.“ Zugegeben selbst, dass „Romae“ auch im zweyten Satze zu verstehen sey, so bleibt es doch nur eine unbegründete Behauptung, eine Modification der „lex Visellia“ durch das später gemachte SC. anzunehmen. Beyde Arten, die „civitas“ zu erlangen, konnten gewiss zu gleicher Zeit unabhängig von einander bestehen, wenn man nicht vergisst, dass durch die „lex Visellia“ wahrscheinlich noch andre Vortheile in diesem Falle dem „Latinus“ zugesichert worden waren, welche, wenn er „ex SC.“ des „ius Quiritium“ erlangte, von selbst wegfallen mussten. Dass sie aber an dieser Stelle nicht angegeben werden, erklärt sich dadurch von selbst, dass diese Ausführung nicht hierher gehörte.

Nach dieser Darstellung bleibt wohl kein Zweifel übrig, dass die beygebrachten Belege, wenn sie nicht in offenbar falscher Anwendung erscheinen, unter die Fälle des aoristischen Präsens gehören, und dass nur eine offenbare Verwechselung dieser Zeit mit der reinen Gegenwart einen Gelehrten zu einer solchen Bemerkung veranlassen konnte.
